

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Diakonie an der Theologischen Hochschule Reutlingen

Stand: 20.05.2021

(Für den Bachelor-Studiengang Theologie, den Masterstudiengang Theologie und den Master-Studiengang Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen gelten jeweils gesonderte Prüfungsordnungen.)

1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Diakonie an der Theologischen Hochschule Reutlingen.

2 Charakter, Struktur und Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Diakonie versteht sich als Erweiterung des Studienangebots der Theologischen Hochschule Reutlingen, das getreu dem Motto der Hochschule neben dem »gelebten Glauben« (Masterstudiengang Christliche Spiritualität), dem »befreiten Denken« (Bachelor- und Masterstudiengang Theologie) die »tätige Liebe« abbildet. Er führt zu einem Abschluss in Sozialer Arbeit und vermittelt zugleich Grundkenntnisse diakonischen Handelns und seiner theologischen Begründung. Entsprechend richtet er sich in besonderer Weise an Studierende der Sozialen Arbeit, die zugleich Interesse an diakonischen und theologischen Fragen haben bzw. eine entsprechende Berufstätigkeit anstreben.

Der Studiengang Soziale Arbeit und Diakonie ist ein berufsqualifizierender siebensemestriger Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 CP zu erwerben sind. Dazu gehört ein im 4. Semester platziertes praktisches Studiensemester, das in einem der klassischen Handlungsfelder Sozialer Arbeit zu absolvieren ist. Der Studiengang führt in die geschichtlichen, methodischen, ethischen und rechtlichen Grundlagen von Sozialer Arbeit und Diakonie ein, er vermittelt grundlegende Kenntnisse ihrer Methoden und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und macht die Studierenden mit exemplarischen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit und Diakonie bekannt (Kinder- und Jugendsozialarbeit, Alter, Gesundheit, besondere Lebenslagen). Letztere stellen einen repräsentativen Ausschnitt der Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit und Diakonie dar und orientieren sich zugleich an den besonderen Anforderungen der beteiligten Kooperationspartner. Studienbegleitende Praxisprojekte, eine Forschungswerkstatt und fakultative Angebote im Wahlmodul, die auch aus den Theologiestudiengängen (Bachelor- und Master) entnommen werden können, ergänzen das Studienangebot.

Nach erfolgreich absolviertem Studium wird der Titel Bachelor of Arts (B.A.) verliehen. Dem Abschlusszeugnis liegt ein Diploma Supplement bei, das im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt.

3 Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Diakonie sind die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bzw. die entsprechenden Abschlüsse der jeweiligen Länder. Näheres ist im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg geregelt. Bei der Zulassung von Studierenden aus dem Ausland gelten die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze.

4. Bewerbungsfristen und Regelstudienzeit

4.1 Bewerbungsfristen

Der Bachelorstudiengang beginnt jeweils im Wintersemester. Richtdaten für die Vorlesungszeit des Wintersemesters sind 1. Oktober bis 1. Februar, für die des Sommersemesters 1. April bis 15. Juli. Die genauen Zeiten für jedes Studienjahr legt der Senat fest. Die Bewerbungsfrist endet am 15. September des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird. In Ausnahmefällen kann die Bewerbung später erfolgen.

4.2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und Diakonie beträgt inklusive eines praktischen Studienseesters sieben Fachsemester. Das Studium kann auf Antrag um bis zu zwei Fachsemester verlängert werden.

Versäumte Lehrveranstaltungen, deren Nachholen die Regelstudienzeit des Studiengangs überschreiten würde, können nach Absprache mit der Prüfungskommission – bei Vergleichbarkeit – auch an anderen Hochschulen absolviert werden.

Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

4.3 Praktika und andere praxisbezogene Arbeiten

Obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs ist ein praktisches Studiensesemester mit einer Dauer von 100 Tagen, das auch im Ausland absolviert werden kann. Daneben enthält der Studiengang Berufsfelderkundungen und studienbegleitete Praxisprojekte. Alle praxisbezogenen Arbeiten werden in Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet.

5 Modularisierung, Credits und Benotung

5.1 Modulhandbuch

Über die Studieninhalte, die einzelnen Module, Lehrveranstaltungen, Lehrformen und Prüfungsmodalitäten des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und Diakonie informiert das Modulhandbuch. Die entsprechenden Bestimmungen sind Teil der Prüfungsordnung.

5.2 Module

Die Lehrveranstaltungen werden in modularisierter Form angeboten. Ein Modul ist ein Ensemble thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen, die in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren sind. Jedes Modul ist mit bestimmten Prüfungsleistungen verbunden und gilt erst dann als abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

5.3 Credits

In jeder Lehrveranstaltung erwerben die Studierenden eine bestimmte Zahl von Credits (auch: Credit Points oder Leistungspunkte), die sich nach dem europäischen Standard ECTS errechnen (1 Credit entspricht einer Arbeitsbelastung [Workload] von etwa 30 Arbeitsstunden einschließlich der Lehrveranstaltungen).

Im Studiengang sind insgesamt 210 Credits zu erwerben. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Credits pro Semester. Credits werden sowohl in den Pflichtveranstaltungen als auch in den Wahlpflichtveranstaltungen erworben.

Voraussetzung für die Vergabe der Credits ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die zusätzliche Aufgaben wie vorbereitende Lektüre, Referate, Protokolle oder andere Formen der Mitarbeit einschließen kann, und das erfolgreiche Absolvieren der im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen. Als regelmäßig gilt ein Besuch von mindestens 80% der Zeit der Lehrveranstaltung. Überschreitet die Fehlzeit den angesetzten Umfang, so können in Rücksprache mit dem Dozenten / der Dozentin Ersatzleistungen vereinbart werden, um das Lernziel zu erreichen. Aktive Teilnahme beinhaltet auch, dass die Nutzung von elektronischen Geräten in den Lehrveranstaltungen nur zu Zwecken geschieht, die unmittelbar mit dem Lehrinhalt verbunden sind.

5.4 Benotung

Die Credits geben Auskunft über die erbrachte Arbeitsleistung eines Studierenden. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach dem deutschen Notensystem bewertet. Die Gesamtnote wird sowohl nach deutschem Notensystem (Absolute Note) als auch nach dem ECTS-System (relative Note) vergeben (s. unten, Punkte 12 und 13).

6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird durch alle Professoren / Professorinnen der Theologischen Hochschule Reutlingen gebildet. Den Vorsitz hat der Rektor / die Rektorin.

7 Prüfungsleistungen

Ein Modul schließt in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. In einzelnen Modulen sind unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen, die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls als bestanden gewertet sein müssen.

7.1 Termine der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) sind jeweils in den Lehrveranstaltungen oder zu den dafür festgelegten Terminen in der unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit zu erbringen. Die genauen Termine werden vom jeweiligen Fachdozenten / von der jeweiligen Fachdozentin in Absprache mit der Prüfungskommission festgelegt.

7.2 Prüfungsformen

Art und Form der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden durch das Modulhandbuch geregelt.

7.2.1 Schriftliche Arbeiten

Prüfungsrelevante schriftliche Arbeiten sind in doppelter Ausfertigung, die Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Die im Modulhandbuch angegebenen Zeichenzahlen sind als Richtwerte zu verstehen und schließen die Leerzeichen und Fußnoten ein.

Schriftliche Arbeiten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: „Hiermit erkläre ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und nachgewiesen und die Arbeit in der vorliegenden Form für keine andere Prüfung verwendet habe.“

7.2.2 Klausuren

Klausuren beziehen sich in der Regel auf den in der betreffenden Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Es dürfen nur die von dem / der Dozierenden angegebenen Hilfsmittel verwendet werden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

7.2.3 Kolloquien

In Kolloquien wird der Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung oder ein vom Studierenden in Absprache mit dem / der Dozierenden gewähltes Einzelthema behandelt. Die Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern / Prüferinnen oder von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

8 Nachteilsausgleich und Studierende mit Familienpflichten

Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, Benutzung technischer Hilfsmittel, tutoriale Unterstützung bei schriftlichen Arbeiten, Wahl einer anderen Prüfungsform). Für ausländische Studierende besteht die Möglichkeit, auf Antrag Prüfungen in englischer Sprache abzulegen.

Prüfungsfristen und -termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im Umfang der gesetzlich gewährten Zeiten. Es ist grundsätzlich möglich, während der Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Studierenden mit darüber hinausgehenden Familienpflichten können Verlängerungen von Prüfungsfristen gewährt werden.

Über Modus und Umfang des Nachteilsausgleichs und der Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

9 Bestehen einer Prüfung und Wiederholungsprüfungen

Für das Bestehen einer Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) notwendig. Bei nicht ausreichenden Leistungen ist eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung über die betreffenden Studieninhalte erforderlich. Eine Prüfung kann nicht häufiger als zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Die Wiederholung einer Prüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zwölf Monate nach der ersten Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

Verspätet abgegebene schriftliche Arbeiten gelten als nicht erbrachte Prüfungsleistungen. Auf Antrag kann eine Fristverlängerung von max. 14 Tagen gewährt werden. Arbeiten, die innerhalb dieser Frist nicht eingereicht sind, gelten als nicht bestanden.

Bei Nichtantritt oder Abbruch einer Prüfung gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltenden Gründe an. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Täuschungsversuchen wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. In schweren Fällen kann die Prüfungskommission beschließen, dass der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen.

Sind die Möglichkeiten der Wiederholung einer Prüfung im Pflichtbereich ausgeschöpft, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Darüber ist der / die betreffende Studierende schriftlich zu informieren. Der/Die Studierende kann in diesem Fall zu keiner weiteren Prüfung im Erstversuch mehr zugelassen werden. Die Exmatrikulation erfolgt am Ende des laufenden Semesters, sofern die Prüfungskommission keinen anderen Zeitpunkt beschließt. Bis dahin können Lehrveranstaltungen besucht, jedoch keine damit verbundenen Prüfungen abgelegt werden. Prüfungen, die vor dem betreffenden Beschluss der Prüfungskommission begonnen worden sind, können noch beendet werden.

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen auch, wenn Prüfungsleistungen nicht innerhalb der genannten Fristen wiederholt werden.

10 Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet das Rektorat. Bei der Anrechnung werden die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg angewandt. In diesem Rahmen können nach Prüfung durch den Prorektor / die Prorektorin für Studium auch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg anerkannt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein kohärenter

und kontinuierlicher Studienablauf gewährleistet ist. Bei der Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland gelten die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze (studierendenfreundliche und transparente Zulassungs- und Anerkennungskriterien und -fristen).

11 Studienabschluss

Der Studiengang gilt als abgeschlossen, wenn alle Pflichtveranstaltungen besucht, die jeweils notwendigen Credits erreicht und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden worden sind. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Studienbuch von den Studierenden im Hochschulsekretariat einzureichen.

Die Abschlusszeugnisse, in denen die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird, weisen außer der Gesamtnote in einem Zusatz (Diploma Supplement) auch Art und Umfang der Module, in denen die Credits erworben wurden, und Einzelnoten aus. Über den Erwerb des Bachelor-Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

12 Notengebung und Bewertungsskala

Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von dieser Regel beschließen, die den Studierenden bekannt zu geben sind. Die Note lautet dann:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut (1)
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut (2)
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (3)
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (4)
- bei einem Durchschnitt unter 4,0 = nicht ausreichend (5)

Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

13 Errechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Diakonie als Mittel der in den einzelnen Modulen erzielten Noten. Über die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen gibt das Modulhandbuch Auskunft.

Neben der Gesamtnote nach deutschem Notensystem (absolute Note) wird eine relative Note (relative ECTS-Note) vergeben. Diese relative ECTS-Note wird durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen zu den Noten der Referenzgruppe errechnet. Die Referenzgruppe wird durch

die Notenverteilung der letzten drei Jahrgänge gebildet. Die ECTS-Note wird im Diploma-Supplement ausgewiesen und errechnet sich nach folgender Einstufung:

<u>ECTS-Note</u>	<u>Berechnungsgrundlage</u>
A	Die besten 10% der Abschlussnoten
B	Die nächstfolgenden 25% der Abschlussnoten
C	Die nächstfolgenden 30% der Abschlussnoten
D	Die nächstfolgenden 25% der Abschlussnoten
E	Die nächstfolgenden 10% der Abschlussnoten
FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.

14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die eigenen Prüfungsakten gewährt.

15 Modulhandbuch

Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Diakonie aufgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen sind Teil der Prüfungsordnung.